

# Sitzungsvorlage Nr. 078/2018

Regionalversammlung  
am 18.07.2018



zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

28.06.2018 - Dokument1  
448 - RV-Ö - 78/2018

## Zu Tagesordnungspunkt 3

### **Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse**

#### I. Sachvortrag

§ 32 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sieht vor, dass sich Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen können. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Nach § 13 a des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) ist § 32 a der GemO entsprechend anzuwenden.

In § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart und ihrer Ausschüsse (GO) ist geregelt, dass sich die Mitglieder der Regionalversammlung zu Fraktionen oder zu Gruppen zusammenschließen können. Eine Fraktion muss mindestens aus vier Mitgliedern bestehen, eine Gruppe aus mindestens zwei Mitgliedern.

Für die sechste Amtszeit der Regionalversammlung soll eine Fraktion mindestens aus fünf Mitgliedern, eine Gruppe mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

Nachdem die Amtszeit mit Ablauf des Tages, an dem die Wahl zur Regionalversammlung stattfindet endet (§ 12 Abs. 2 GVRS), ist § 10 Abs. 1 der GO zum Beginn der 6. Wahlperiode wie folgt zu ändern:

„Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu Fraktionen oder zu Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens **fünf** Mitgliedern bestehen, eine Gruppe aus mindestens **drei** Mitgliedern. Ein Mitglied der Regionalversammlung kann nicht mehreren Fraktionen und/oder Gruppen angehören.“

Zur Umsetzung der Änderung wird die Geschäftsordnung um eine Übergangsvorschrift und einen redaktionellen Hinweis hierauf ergänzt, siehe Anlage 1.

#### II. Beschlussvorschlag

1. Die Änderung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse wird mit Wirkung zum Beginn der 6. Wahlperiode wie folgt beschlossen:

„Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu Fraktionen oder zu Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens **fünf** Mitgliedern bestehen, eine Gruppe aus mindestens **drei** Mitgliedern. Ein Mitglied der Regionalversammlung kann nicht mehreren Fraktionen und/oder Gruppen angehören.“

2. Die Geschäftsordnung wird um einen Abschnitt VI „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ mit § 44 „Inkrafttreten“ ergänzt.